

Antrag

der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Uwe Hixsch, Dr. Gregor Gysi, Manfred Müller (Berlin), Dr. Dietmar Bartsch, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Für eine verbindliche und erweiterbare Europäische Charta der Grundrechte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt den vorliegenden Entwurf einer Europäischen Charta der Grundrechte. Die Ausarbeitung der Grundrechtecharta zählt auf europäischer Ebene zu den wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben seit vielen Jahren. Die Charta wird ein wichtiges Fundament der Europäischen Union bilden. Der Deutsche Bundestag hält es für notwendig, dass sich die Bundesrepublik Deutschland dafür einsetzt, die sozialen Grundrechte und die individuellen Freiheitsrechte rechtsverbindlich und direkt einklagbar zu gestalten. Nur so kann ein transparenter und umfassender Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden.
2. Die Charta verfasst fundamentale individuelle Freiheitsrechte und soziale Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union und leistet einen wichtigen Beitrag zur Überwindung einer einseitig marktwirtschaftlich ausgerichteten Gestaltung des heutigen und des künftigen Europas. Mit der Fixierung von Grundrechten, die auf den Prinzipien von Menschenwürde, Selbstbestimmung und Gleichheit gründen, wird eine notwendige Antwort auf die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und monetären Integration gegeben und ein deutliches Signal an die Bürgerinnen und Bürger der beitrittswilligen Länder gesetzt.
3. Bestimmte Grundrechte der Charta wie z. B. die Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht (Artikel 40) oder das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt (Artikel 45) gelten ausdrücklich nur für Unionsbürgerinnen und -bürger und nicht für die in der Europäischen Union lebenden „Nicht-EU-Bürgerinnen und -bürger“. Der Deutsche Bundestag bedauert diese Einschränkungen und ist der Auffassung, dass solche Grundrechtseinschränkungen überwunden werden müssen.
4. Der Deutsche Bundestag unterstreicht besonders, dass es mit der Charta erstmals gelungen ist, sich dem untrennbaren und integralen Zusammenhang zwischen den individuellen Freiheitsrechten und den sozialen Grundrechten zu stellen. Gerade die Aufnahme, Erweiterung und Präzisierung sozialer Grundrechte in die Charta der Grundrechte ist kein abgeschlossener Akt, sondern bedarf weiterer Ausgestaltung und der Herstellung einer grö-

ßeren Gleichgewichtigkeit zwischen den individuellen Freiheitsrechten und den sozialen Rechten.

Der Deutsche Bundestag nimmt bedauernd zur Kenntnis, dass es im Diskussionsprozess des Konventes nicht möglich war, die sozialen Rechte klarer herauszuarbeiten. Sowohl die Europäische Sozialcharta als auch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte finden entgegen dem Mandat des Kölner Gipfels in entscheidenden Punkten nur ungenügend ihren Niederschlag. Fundamentale Grundrechte, wie das „Recht auf Arbeit“ (Artikel 1) und das „Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt“ (Artikel 4), so wie sie in der von allen 15 Mitgliedstaaten unterzeichneten Europäischen Sozialcharta von 1961 enthalten sind, wurden in dem vorgelegten Entwurf der Grundrechtecharta nicht berücksichtigt. Auch die Untergrenze des sozialen Schutzniveaus, wie sie der Artikel 53 der Sozialcharta ausdrücklich vorsieht, wurde im Entwurf der Grundrechtecharta nicht erwähnt.

5. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Forderungen von Gewerkschaften, Verbänden und sozialen Bewegungen in Europa nach einer weiteren Ausgestaltung der Charta im Hinblick auf die individuelle Einklagbarkeit aller individuellen Freiheitsrechte und sozialen Grundrechte vor dem Europäischen Gerichtshof. Insbesondere das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung, Aus- und Weiterbildung, das Recht auf soziale Sicherheit, auf menschenwürdiges Wohnen und das Recht auf Schutz der Gesundheit müssen bei der weiteren Arbeit an der Charta in den Text aufgenommen bzw. als individuell einklagbare Grundrechte formuliert werden. Von grundsätzlicher Bedeutung für die Ausgestaltung der europäischen Sozialunion ist die Aufnahme des Rechts auf Mindestlohn bzw. eine individuelle existenzsichernde Grundsicherung.
6. Erstmals ist in der Grundrechtecharta ein „Recht auf unternehmerische Freiheit“ (Artikel 16) aufgenommen worden. Es hat, trotz der Einschränkungen „nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts“ eine relativ hohe Bedeutung, da es sich um ein neues Recht handelt. Allerdings ist zu vermerken, dass dieses Recht nicht als Individualrecht verankert wurde, noch juristische Personen Erwähnung finden, die „unternehmerische Freiheit“ in Anspruch nehmen könnten und dass lediglich eine Anerkennung dieses Rechts durch die Europäische Union festgeschrieben wurde. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass nach seiner Ansicht hier nicht ein Grundrecht garantiert wird.
7. Der Deutsche Bundestag bewertet die Europäische Charta der Grundrechte als eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige europäische Verfassung und ermutigt zu weiteren Schritten in diese Richtung. Der Deutsche Bundestag betont, dass die Charta weder den Weg für wesentliche Kompetenzerweiterungen für die Europäische Union beinhaltet noch den Einstieg in einen „europäischen Superstaat“ bedeutet. In Artikel 51 der Charta ist ausdrücklich festgehalten, dass die Charta weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union begründet und „die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben“ nicht verändert. Der Deutsche Bundestag betont jedoch, dass Fortschritte im Hinblick auf den Weg zu einem sozialen Europa, wie etwa das in Artikel 28 „Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen“ geregelte Streikrecht, dessen Formulierung zumindest die Möglichkeit bietet, über den Ausschluss der Rechtssetzungskompetenz in Artikel 137 EGV für diesen Bereich hinauszugehen, ausdrücklich begrüßt werden.

8. Auch auf europäischer Ebene muss ein Streikrecht, als fundamentales soziales Grundrecht, ausdrücklich möglich werden. Die Ausklammerung des Streikrechts aus dem EU-Vertrag muss aufgehoben werden und künftig ein EU-weites Streikrecht der Gewerkschaften vertragsrechtlich garantiert werden.
9. Der vorliegende Entwurf der Charta enthält die Möglichkeit in Artikel 52, den Grundrechtesschutz im Einzelfall hinter „dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen“ zurücktreten zu lassen. Obwohl zugleich festgehalten wird, dass die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden dürfen, bietet diese Formulierung eine sehr weitgehende Ermächtigung, im Ernstfall Grundrechte zur Disposition staatlicher Gewalt zu stellen.
10. Der Deutsche Bundestag betont im Einzelnen
 - die grundsätzliche Bedeutung des Wortlautes des Artikels 1.

Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen wird geschützt. Der Deutsche Bundestag sieht dies als großen Erfolg an, da sich nur unter Einschluss des Postulates der Unantastbarkeit der Würde des Menschen Grundrechte wirksam schützen lassen. Nicht zuletzt angesichts zahlreicher rassistischer und fremdenfeindlicher Übergriffe in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten in jüngster Zeit, ist dies ein deutliches Zeichen für die große Verantwortung staatlicher Gewalt für einen verstärkten Schutz der „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“.
 - das Recht auf Unversehrtheit in Artikel 3.

Die getroffenen Festlegungen schränken die Möglichkeiten des Missbrauchs von Ergebnissen moderner Gen- und biologischer Forschung weitgehend ein und stellen einen hohen Grundrechtstandard dar. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass nicht ein absolutes Klonverbot ausgesprochen wurde, sondern nur ein „Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen“. Die Erweiterung des Verbotes des reproduktiven Klonens von Menschen durch die Aufnahme eines absoluten Klonverbotes ist eine unverzichtbare Weiterentwicklung dieses Rechtes.
 - den Schutz personenbezogener Daten in Artikel 8.

Gerade für die Bundesrepublik Deutschland sind die Aufnahme und Formulierung dieses „modernen Grundrechts“ von Bedeutung. Ein beachtlicher Fortschritt wurde dadurch erreicht, dass nicht nur der Schutz der personenbezogenen Daten aufgenommen wurde, sondern auch ein Recht auf Auskunft und Berichtigung der erhobenen Daten.
 - das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen in Artikel 9.

Da der Bezug auf ausschließlich Personen unterschiedlichen Geschlechts entfällt, bleibt Raum für einzelstaatliche Regelungen, wie z. B. das Leben von gleichgeschlechtlichen Partnern in Ehen oder eheähnlichen Rechtsverhältnissen.
 - das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Artikel 10.

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird lediglich nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln. Der Deutsche Bundestag betont, dass diesem Artikel angesichts des Aufbaus einer „EU-Armee“ bis 2003 grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Artikel 11.

Der Deutsche Bundestag bedauert die schwache Ausgestaltung der Medienfreiheit, deren Pluralität auf europäischer Ebene massiv durch Konzentrationsprozesse bedroht ist. Gerade in diesem Bereich ist eine zusätzliche Verlagerung von Kompetenzen auf die Europäische Ebene hinnehmbar, um die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger wirkungsvoller zu schützen.

- das Recht auf Bildung in Artikel 14.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass das Recht auf Bildung ein umfassendes Recht ist. Es darf nicht einseitig auf den beruflichen Bereich verengt werden. Es muss in Absatz 1 auch um das Recht auf Zugang zu allgemeiner, politischer und kultureller Aus- und Weiterbildung gehen.

- das Asylrecht in Artikel 18.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Formulierung des Asylrechts nicht ausreichend ist und der Erweiterung bedarf. Dabei muss das Asylrecht auch in Europa als Individualrecht auf Asyl gewährleistet werden. Die Gewährleistungspflicht nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft reichen nicht aus und tragen der Situation in der Welt nicht ausreichend Rechnung. Desertion und Kriegsdienstverweigerung sowie frauenspezifische Fluchtgründe müssen zusätzlich als Asylgründe anerkannt werden.

- den speziellen Nichtdiskriminierungs-Artikel 21.

Er geht mit der Aufnahme des Diskriminierungsverbots aufgrund des Vermögens oder wegen der sexuellen Orientierung über bisherige Regelungen hinaus.

- die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen in Artikel 22.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Festlegung zur Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, sowie die Festlegung der Freiheit von Kunst und Wissenschaft in Artikel 13. Er bedauert aber, dass das Recht auf Kultur (analog zum Recht auf Bildung) nicht in die Charta aufgenommen wurde und auch keine verbindliche Festlegung zur Förderung von Kultur enthalten ist.

- das explizite Gleichstellungsgebot von Männern und Frauen des Artikels 23.

Es umfasst ausdrücklich alle Lebens- und Arbeitsbereiche, womit über bisherige Regelungen hinausgegangen wurde.

- die Gewährleistung des Streikrechts in Artikel 28.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Aufnahme des Streikrechts in die Grundrechtecharta als elementares soziales Grund- und Menschenrecht. Die Nichterwähnung des Streikrechtes im EU-Vertrag ist damit als überholtes Relikt zu betrachten. Problematisch ist die Tatsache, dass ein europaweites Streikrecht der Gewerkschaften in der Grundrechtecharta allerdings noch nicht ausdrücklich hervorgehoben wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. sich auf der Ratstagung in Nizza für die Annahme der Grundrechtecharta einzusetzen;
2. sich für eine breite Diskussion der Grundrechtecharta durch die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Länder auszusprechen, um zu gewährleisten, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich entscheidend an der Gestaltung des künftigen Europas zu beteiligen;
3. sich für die Aufnahme von Nachbesserungen im Ergebnis der breiten Aussprache zur Charta auszusprechen;
4. ein europaweites Referendum zur Annahme der Charta anzustreben;
5. sich für die anschließende Aufnahme der Europäischen Charta der Grundrechte in die Verträge auszusprechen;
6. sich für die Rechtsverbindlichkeit und Einklagbarkeit der Grundrechtecharta einzusetzen und ein direktes Klagerecht für alle Bürgerinnen und Bürger in Europa anzustreben.

Berlin, den 17. November 2000

Dr. Klaus Grehn

Uwe Hixsch

Dr. Gregor Gysi

Manfred Müller (Berlin)

Dr. Dietmar Bartsch

Roland Claus und Fraktion

